



Thüringer Feuerwehr-Verband · Magdeburger Allee 4 · 99086 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST  
24.07.2020 07:19

17220/2020

## Schriftl. Anhörungsverfahren

### Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren – Stellungnahme des Thüringer Feuerwehr-Verbandes

Erfurt  
17. Juli 2020

Sehr geehrter

Ihre Zeichen/  
Ihre Nachricht vom

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Thüringer Gesetz zur Beschleunigung des bauaufsichtlichen Verfahrens (Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/723) nimmt der Thüringer Feuerwehr-Verband zu Artikel 1, Ziffern 1f. aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung:

vom 11.06.2020

Unser Zeichen

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl

Eine abschließende Bewertung ist derzeit nicht möglich, da die Technischen Baubestimmung (TB), auf welche im Entwurf verwiesen werden, weder in der neuen, notifizierten Fassung der FK Bauaufsicht der Bauministerkonferenz im Wortlaut zur Verfügung steht, noch in Thüringen als TB eingeführt sind. Davon hängt jedoch maßgeblich ab, ob aus brandschutztechnischer Sicht dieser Änderung zugestimmt werden kann. Die „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile in Holzbauweise für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 – M-HolzbauR“ ist derzeit in Thüringen noch in einer Fassung aus dem Jahr 2004 als TB eingeführt, die als nicht ausreichend für die hier vorgeschlagene Änderung angesehen wird. Insbesondere müssen über die bereits in der Fassung aus dem Jahr 2004 bestehenden Regelungen hinaus für Standardgebäude der GK 5 mindestens folgende Anforderungen enthalten sein, um wirksame Löscharbeiten durchführen zu können:

E-Mail

- Die Fläche feuerwiderstandsfähig abgetrennter Nutzungseinheiten wird auf maximal 200 m<sup>2</sup> beschränkt.
- Um den Beitrag des Gebäudes am Brandverlauf zu begrenzen, sollte der Anteil brennbarer Oberflächen der Wände/Stützen auf 25 Prozent der Gesamtoberfläche der Wände begrenzt werden.



TLT/10685/20/5

- Die im Brandfall wichtigen raumabschließenden Bauteile (insbesondere Decken und die Trennwände von Nutzungseinheiten) müssen die Rauchausbreitung wirksam verhindern. Hierbei ist insbesondere auf die Anschlüsse dieser Bauteile untereinander zu achten.
- Die Dämmung muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Bei Außenwandbekleidungen aus Holz muss die Brandübertragung über die Fassade von Stockwerk zu Stockwerk – z. B. durch Brandsperren – über einen ausreichenden Zeitraum wirksam verhindert werden. Jede Gebäudeseite mit einer Außenwandbekleidung aus Holz muss durch die Feuerwehr erreicht werden können, um wirksame Löscharbeiten durchführen zu können.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne als Ansprechpartner unseres Verbandes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Geschäftsführer